

# **Satzung**

## **über die Vermeidung, Wiederverwertung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der**

### **Stadt Rothenburg ob der Tauber**

### **(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)**

**vom 23. Dezember 2013**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung des Landkreises Ansbach zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber vom 26.06.2000 und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende Satzung:

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(6) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(7) Bewohner im Sinne dieser Satzung ist jede auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person.

(8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne des § 2 Ziffer 1 der Bioabfallverordnung, näheres findet sich hierzu auch in der Trennliste, welche als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. Die Stadt berät Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und Einrichtungen der öffentlichen Hand über die Möglichkeiten zu Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.

(2) Die Stadt trägt Sorge dafür, dass bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

### **§ 3**

#### **Abfallentsorgung durch die Stadt**

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

(3) Die Entsorgung (Einsammlung, Sortierung und Verwertung) von Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl I S. 1234) obliegt dem Dualen System auf der Grundlage der zwischen der Stadt Rothenburg ob der Tauber, dem Dualen System und dem von dem Dualen System beauftragten Entsorger abgeschlossenen Vereinbarung.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt**

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle gemäß Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (LAGA-Richtlinie)
    - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03\* und 18 02 02\* )
    - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03\* und 18 02 02\*)
    - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03\* und 18 02 02\*)

- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02\*)
- b) Abfälle nach LAGA-Richtlinie, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika (Abfallschlüssel AVV 18 01 06\*, 18 01 07, 18 01 08\*, 18 01 10\*, 18 02 05\*, 18 02 06 und 18 02 07\*)
  - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).
4. Altfahrzeuge und andere Altkraftfahrzeuge sowie Altbatterien, Altreifen, Altöl und sonstige Teile von Kraftfahrzeugen,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben,
  6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
  7. Verpackungsabfälle und sonstige hausmüllähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; die Stadt stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen,
  8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
  9. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen nicht zugeführt werden können. Dies gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben,
  10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung des Landkreises bzw. der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind,
  11. Speisereste oder behandelte tierische Nebenprodukte, die bei gewerblicher Tätigkeit oder Hausschlachtung anfallen und regelmäßig die in einem 4-Personen-Haushalt anfallende Menge übersteigen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern ge-

sammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

2. Klärschlämme und sonstige Schlämme,

3. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung des Landkreises bzw. der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe (Wertmüll) grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

## § 7

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Stadt bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

(4) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Anlagen der Stadt erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Die Behältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt**

### **Trennen, Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1) Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle sowie Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, sowie durch das Duale System oder von ihr beauftragten Dritte
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17)

## **§ 11**

### **Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Stadt oder das Duale System in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende verwertbare Abfälle (Wertmüll)
  - a) braunes, grünes und weißes Behälterglas



- b) Weißblech- und Aluminiumdosen
  - c) sonstige Metallabfälle
  - d) Elektronikschrott gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
  - e) Flachglas
  - f) Silofolien
  - g) Kabelreste
  - h) Speisefette und -öle
  - i) CD's, DVD's
  - j) Tinten- und Tonerkartuschen
  - k) Holz
  - l) Grüngut
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere
- a) Altmedikamente, Haushaltsbatterien und -akkus (Trockenbatterien), Leuchtstoff- und Energiesparlampen, Kfz-Ölfilter, PU-Schaumdosen,
  - b) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Imprägnier-, Beiz- und Frostschutzmittel, Farben, Lacke, Farbverdünner und Glycerin, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Wachse, Fette (keine Speisefette) und Kleber, Säuren, Laugen und Salze, Spraydosen mit Inhalt,
3. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
4. Erdaushub und Bauschutt.

## § 12

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt oder von dem Dualen System dafür be-

reitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die Standorte der Sammelbehälter (Wertstoffinseln) werden von der Stadt bekanntgegeben.

(2) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) bis k) aufgeführten Wertstoffe, die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bezeichneten Problemabfälle und der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete Sperrmüll sind von den Überlassungspflichtigen zum Wertstoffhof der Stadt zu bringen. Der Standort und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden von der Stadt bekanntgegeben.

(3) Grüngut im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. l) ist an den städtischen Grüngutablagerungsplätzen abzugeben. Die Standorte dieser Stationen werden von der Stadt bekanntgegeben.

(4) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) sind von den Überlassungspflichtigen dem Beauftragten der Stadt auf dem Wertstoffhof zu den bekanntgegebenen Zeiten zu übergeben.

(5) Für die Anlieferung von Wertstoffen und Sperrmüll am Wertstoffhof gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Anlage 2 zu dieser Abfallwirtschaftssatzung).

## **§ 13**

### **Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Stoffe des Wertmülls

- a) Papier und Pappe (entsprechend Anlage 1 zu dieser Satzung)
- b) Kunststoff- und Verbundverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung
- c) Bioabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 der Bioabfallverordnung, sofern der Grundstückseigentümer an der getrennten Erfassung des Bioabfalls teilnimmt.

2. Abfälle, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

## § 14

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Stoffe des Wertmülls sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

1. blaue Müllnormtonnen mit 120 l und 240 l Füllraum und blaue Container mit 1.100 l Füllraum für Papier und Pappe
2. Sammelsäcke für Papier
3. transparente Kunststoffsäcke mit dem Aufdruck „Der gelbe Wertstoffsack für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen“ für Kunststoff- und Verbundverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV
4. braune Bioabfallnormtonnen mit 120 l Füllraum für Bioabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 der Bioabfallverordnung, sofern der Grundstückseigentümer an der getrennten Erfassung des Bioabfalls teilnimmt.

(2) Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit 35 l Füllraum
2. graue Müllnormtonne mit 40 l Füllraum
3. graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum
4. graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum
5. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
6. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
7. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
8. graue Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum

Ab dem 01.03.2014 ist die Neuanmeldung von 35 l und 50 l Kunststoffmüllnormtonnen nicht mehr zulässig. Die im Bestand befindlichen Tonnen dieser Größen bleiben jedoch bis zu ihrem Verschleiß in Betrieb und zugelassen. Alle noch in Betrieb be-

findlichen 35 l und 50 l Blechmülltonnen sind bis zum 01.04.2014 durch neue Müllnormtonnen aus Kunststoff zu ersetzen.

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Wertmüll- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## **§ 15**

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertmüll- und Restmüllbehältnisse zu melden.

(2) Restmüll

1. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. Für jeden Benutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes soll für Restmüll eine Mindestbehälterkapazität von 5 l pro Woche zur Verfügung stehen. Stellt sich das Behältnis als nicht ausreichend bemessen heraus, kann die Stadt die Benutzung eines größeren Behältnisses anordnen. Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise gewerblich oder öffentlich genutzt, muss für jeden Gewerbebetrieb und für jede öffentliche Einrichtung ein ausreichendes Restmüllbehältnis bzw. mindestens 35 l (40 l) Restmüllvolumen bereitgehalten werden.
2. Die Stadt kann für ein anschlusspflichtiges Grundstück mit höchstens 2 Bewohnern die Nutzung gemeinsamer Restmüllbehältnisse mit dem unmittelbar benachbarten Grundstück gestatten, wenn die betroffenen Anschluss-

pflichtigen damit einverstanden sind und sich einer von ihnen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der gesamten anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

3. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 oder den Festlegungen der Nummern 1 und 2 bestimmen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

### (3) Wertstoffbehälter Papier

1. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück hat für die getrennte Erfassung von Papier und Pappe mindestens ein Wertstoffbehälter mit einem Füllvolumen von mindestens 120 l zur Verfügung zu stehen; die erforderliche Behälterkapazität soll pro Bewohner 60 l betragen. Hat die Stadt eine Nutzung im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 zugelassen, wird die Behälterkapazität anhand der Zahl der auf den beteiligten Grundstücken mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohnern festgelegt.
2. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, die nicht bzw. nicht allein für Wohnzwecke genutzt werden (z.B. Gewerbebetriebe, Schulen, Bürogebäude, Krankenhäuser u.ä.), wird die erforderliche Behälterkapazität im Einzelfall durch die Stadt festgelegt; dabei ist die Kapazität der verwendeten Restmüllbehälter und das Hausmüllaufkommen des betreffenden Grundstückes entsprechend zu berücksichtigen.
3. Auf Antrag der Grundstückseigentümer oder von Amts wegen kann die Stadt eine von der Meldung nach Abs. 1 oder den Festlegungen der Nummern 1 und 2 abweichende Anzahl von Gefäßen bestimmen, insbesondere dann, wenn die ermittelte Gefäßzahl für die Aufnahme der Wertstoffe nicht erforderlich ist.

### (3a) Bioabfall

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück hat für die getrennte Erfassung von Bioabfällen mindestens ein Wertstoffbehälter mit einem Füllvolumen von 120 l zur Verfügung zu stehen, maximal ein Volumen entsprechend dem auf dem Grundstück befindlichen Restmüllvolumen. Dies gilt nicht, sofern der Grundstückseigentümer nachweist, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle hierauf kompostiert und verwertet werden. Hat die Stadt eine Nutzung im Sinne von Abs. 2 Ziffer 2 zugelassen, schließt dies auch die Nutzung der Biotonne ein. Absatz 2 Ziffer 3 gilt entsprechend. Über die Teilnahme an der getrennten Erfassung des Bioabfalls, die Zahl und die Größe der Bioabfallbehältnisse (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4) entscheidet die Stadt.

(4) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für die getrennte Erfassung von Kunststoff- und Verbundverpackungen im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) mindestens ein zugelassener Sammelsack vorhanden sein.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 2 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaf-

fen und betriebsbereit zu halten. Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(6) Die Stadt bzw. deren Beauftragte stellen den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zugelassenen Wertstoffgefäße zur Verfügung. Die Behälter bleiben im Eigentum der Stadt. Die zur Verfügung gestellten Wertstoffgefäße sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten Unternehmer vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die genannten Wertstoffbehältnisse betriebsbereit sind sowie den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(7) Das Duale System bzw. dessen Beauftragter stellt dem Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Sammelsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung.

(8) Die Wertmüll- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen bzw. der Sammelsack noch zubinden lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(9) Die Wertmüll- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und der Restmüllabfuhr**

(1)

1. Die Stadt stellt sicher, dass die Restmüllbehälter jede zweite Woche entleert werden können.
2. Die Papiertonne bzw. der Sammelsack für Papier wird in einem monatlichen Rhythmus entleert bzw. abgeholt.
3. Die Sammelsäcke für Kunststoff- und Verbundverpackungen werden in einem monatlichen Rhythmus abgeholt.
4. Die Biotonne wird jede zweite Woche entleert. Die Entleerung erfolgt im wöchentlichen Wechsel mit den Restmüllbehältnissen.

(2) Der für die Entleerung bzw. Abholung der in Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Behältnisse in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehenen Wochentag wird von der Stadt bekanntgegeben.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Können die Abfallbehältnisse aus einem von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

## **§ 17**

### **Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Die Stadt informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

## **§ 18**

### **Befreiungen**

(1) Befreiungen von Regelungen dieser Satzung können auf Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen, unbilligen nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Eigentümer von Ferien- und Wochenendhausgrundstücken können auf Antrag vom Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit sie glaubhaft machen, dass das Grundstück nicht oder so selten zu Wohnzwecken genutzt wird, dass eine regelmäßige Abfallentsorgung entbehrlich ist. Im Falle der Befreiung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

#### **§ 20**

##### **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 21**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in § 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem oder die Regelungen der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Anlage 2 zu dieser Satzung) verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Restmüll- und Wertstoffbehältnisse (§ 15 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Restmüll- und Wertstoffbehältnisse (§ 15 Abs. 6 bis 9) zuwiderhandelt,



6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Stadt Rothenburg ob der Tauber – Abfallwirtschaftssatzung – vom 10.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Stadt Rothenburg ob der Tauber

Rothenburg ob der Tauber, den 23. Dezember 2013  
In Vertretung

gez. Förster

Förster  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Abfallwirtschaftssatzung**

Liste der in der Wertstofftonne Papier zu sammelnden Stoffe:

### 1. Alle Druckerzeugnisse

- wie - Zeitungen
- Zeitschriften
- Illustrierten
- Magazine
- Telefon-, Adress- und Kursbücher
- Bücher
- Kataloge
- Werbeschriften

### 2. Alle Kartonagen aus Well- oder Vollpappe

- wie - Faltschachteln
- Kartons
- Karteikarten

### 3. Alle sonstigen Papiere

- wie - Briefpapier
- Briefumschläge
- Vordrucke
- Formulare
- Computerpapier
- unverschmutztes Verpackungspapier

## **Anlage 2 zu § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung**

### **Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Rothenburg ob der Tauber**

#### 1. Allgemeines

Zur Erfüllung der Aufgabe, Wertstoffe getrennt zu erfassen und der stofflichen Verwertung zuzuführen, betreibt die Stadt Rothenburg ob der Tauber oder ein von ihr beauftragter Dritter einen Wertstoffhof.

#### 2. Benutzer

2.1 Die Wertstoffhöfe stehen allen Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 AWS zur Verfügung.

2.2 Die Anlieferer können sich hierbei auch eines Transporteurs bedienen, welcher seinen (Wohn-) Sitz außerhalb des Stadtgebietes hat. Verwertbare Abfälle, welche außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind, dürfen nicht angeliefert werden.

#### 3. Öffnungszeiten

3.1 Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.

3.2 Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.

#### 4. Zugelassene Wertstoffe

4.1 Am Wertstoffhof werden alle in § 11 Abs. 2 Nr. 1 (a - k) AWS aufgeführten Wertstoffe und in § 11 Abs. 2 Nr. 2 AWS aufgeführten Problemabfälle angenommen.

4.2 Es werden nur sortenreine Wertstoffe angenommen. Die Trennung der einzelnen Wertstoffe hat vor Anlieferung beim Abfallerzeuger bzw. Transporteur zu erfolgen.

4.3 Die Stadt ist berechtigt, die Liste der zugelassenen Wertstoffe zu ergänzen.

#### 5. Eingangskontrolle

5.1 Jede Anlieferung ist vom Wertstoffhofpersonal hinsichtlich der Zulässigkeit zu prüfen.

5.2 Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Anlieferung, entscheidet die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter. Das Risiko, dass der Wertstoff nicht angenommen wird, geht zu Lasten des Anlieferers.

## 6. Annahme der Wertstoffe

6.1 Mit dem Abladen erteilt der Anlieferer rechtswirksam stillschweigend Verwertungsauftrag zu den damit verbundenen Bedingungen.

6.2 Die Annahme der Wertstoffe kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder die Benutzungsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.

6.3 Eine Zurückweisung der Wertstoffe auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zu beseitigen. Im anderen Fall ist die Stadt berechtigt, diese Ladung selbst aus der Anlage zu entfernen. Dadurch bedingte Kosten, wie Schadenersatz, Betriebsausfall, Reparaturkosten usw., werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt und sind notfalls einzuklagen.

## 7. Abladen der Wertstoffe

7.1 Anlieferer dürfen ihre Wertstoffe nur unter Aufsicht des Wertstoffhofpersonals an den zugewiesenen Abladestellen auf der Anlage entladen.

7.2 Die Entladung hat zügig, ohne Unterbrechung und mit geeigneten Vorrichtungen zu erfolgen.

7.3 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Bedarf ist die Abladestelle unverzüglich freizugeben.

## 8. Verhalten auf dem Anlagengelände

8.1 Der Aufenthalt und das Betreten der Anlage ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung gestattet.

8.2 Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden.

8.3 Die Bereiche außerhalb der Zufahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen wegen der damit verbundenen Unfallgefahren nicht betreten oder befahren werden.

8.4 Für Kinder und Jugendliche, die den Wertstoffhof betreten, haften die Erziehungsberechtigten.

8.5 Die Anweisungen des Aufsichtspersonals und der sonstigen Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.

## 9. Haftungsausschluss

9.1 Die Stadt haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung.

9.2 Die Stadt übernimmt bei einem möglichen Missbrauch der Wertstoffe keine Haftung.

9.3 Für Schäden bei der Anlieferung von Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

9.4 Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

9.5 Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.

9.6 Die Stadt haftet nicht für Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

9.7 Bei einem Verschulden des Aufsichtspersonals wird die Haftung der Stadt auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## 10. Regelung für die Annahme von Sperrmüll

Für die Anlieferung von Sperrmüll gelten die vorstehenden Ziffern 1. bis 9. sinngemäß.

## A n l a g e 3 zu § 1 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung

## 1. In die Biotonne eingegeben werden dürfen:

Speiseabfälle  
Schalen von Früchten, Eiern, Nüssen  
Gemüse- und Obstabfälle  
Fleisch-, Fisch- und Wurstreste  
Kaffeefilter und Teebeutel  
Küchentücher  
Papier, Pappe (geringe Mengen)  
Haare, Federn, Hornspäne  
Rasenschnitt  
Blumenabfälle/ -erde  
Laub  
Pflanzenreste  
Sägemehl  
Unkraut  
Wurzeln (keine Wurzelstöcke)  
Zweige

## 2. Nicht eingegeben werden dürfen:

Hygieneartikel  
Haustierstreu  
Speisefette und -öle  
Windeln  
Textilien  
Blumentöpfe  
Staubsaugerbeutel  
Asche  
Zigarettenkippen  
Schnüre  
Getränkeverpackungen  
Straßenkehricht  
Medikamente